

OLG Frankfurt a. M.: Subjektiver Tatbestand ist bei allen nicht völlig eindeutigen Fällen darzutun

StPO §§ 260 III, 267 I 1, 344 II 2; WaffG §§ 51 ff

1. Die Feststellung der vorsätzlichen Begehungsweise einer Straftat nach dem WaffG ergibt sich regelmäßig nicht schon allein aus der Zitierung der gesetzlichen Sanktionsnormen.

2. Bei nicht völlig eindeutigen Fällen ist die Vorsätzlichkeit des Handelns ausdrücklich im Urteil festzustellen.

3. Im Waffenrecht liegt aufgrund der stark vertechnisierten Vorschriften nie ein eindeutiger Fall vor. (von der Verfasserin bearbeitete Leitsätze des Gerichts)

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 18.03.2016 - 1 Ss 356/15, BeckRS 2016, 07978

Anmerkung von Birthe Landwehr

Sachverhalt

Anlässlich einer Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten (A) wurden eine halbautomatische Schusswaffe sowie ein Schlagring aufgefunden und sichergestellt. A verfügt nicht über eine Waffenbesitzkarte. Das AG hat A wegen unerlaubten Besitzes einer halbautomatischen Kurzwaffe und eines Schlagrings zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 EUR verurteilt. Auf die daraufhin eingelegte und auf die Rechtsfolgenseite beschränkte Berufung der StA hat das LG den A nur wegen unerlaubten Besitzes eines Schlagrings zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 EUR verurteilt und die Berufung im Übrigen verworfen. Mit ihrer hiergegen gerichteten Revision rügt die StA die Verletzung formellen sowie materiellen Rechts.

Rechtliche Wertung

Das OLG hat das Urteil des LG aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des LG zurückverwiesen. Das LG habe mit seiner Entscheidung die Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils nicht verkannt. Die Beschränkung der Berufung sei unwirksam gewesen, sodass das gesamte Urteil als angegriffen gelte. Eine Berufungsbeschränkung sei dann unzulässig, wenn die Tatsachenfeststellungen der Ausgangsinstanz keine hinreichende Grundlage für die Rechtsfolgeentscheidung des Berufungsgerichts bieten würden. Dabei sei eine Beschränkung nicht schon deshalb unwirksam, weil die Ausgangsinstanz eine Rechtsnorm fehlerhaft angewandt habe. Vielmehr bedürfe es für die Unwirksamkeit Mängel von solchem Ausmaß, dass dem Berufungsgericht eine angemessene Rechtsfolgenentscheidung unmöglich werde. Unwirksam sei die Beschränkung insbesondere dann, wenn die Feststellungen der Ausgangsinstanz unklar, lückenhaft, widersprüchlich und so dürftig seien, dass darauf keine Rechtsfolgenentscheidung getroffen werden könne. Entsprechende Erwägungen des AG seien hier nicht nur lückenhaft, sondern fehlten vollständig. Dagegen führe die GenStA an, dass sich die Feststellung einer vorsätzlichen Begehung schon aus der Zitierung der entsprechenden Sanktionsnormen aus dem WaffG ergäbe, die mangels abweichender Bestimmung nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar seien. Laut OLG verkennt die GenStA dabei, dass es mit dem grundrechtlich gesicherten Schutz aus Art. 103 I GG nicht vereinbar ist, ein Urteil auf die Aufzählung einzelner Vorschriften zu reduzieren: „Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört werden“. Neben dem grundrechtlichen Gewährleistungsgehalt würden auch die einfachrechtliche Formulierungen der §§ 260 III u. IV, 267 I 1 StPO zeigen, dass die Aufzählung der Strafnormen nicht die Begründung des Urteils ersetzen könne. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Vorschrift des § 267 I 1

StPO nicht im Imperativ verfasst. Der Vorschrift würde dann auch kein eigener Gehalt zukommen. Weiter führe die GenStA aus, dass es bei bestimmten, einfach gelagerten Sachverhalten keinen besonderen Ausführungen bedürfe. Dies verdiene ebenfalls keine Zustimmung. Soweit die GenStA das Kammergericht (KG) zitiere, überinterpretiere sie die Entscheidung. Das KG lehne es gerade ab, bei nicht völlig eindeutigen Fällen die Vorsätzlichkeit des Handelns der ausdrücklichen Feststellung im Urteil zu entziehen. Überdies kämen solche Erwägungen im Waffenrecht schon aufgrund der stark vertechnisierten Vorschriften nicht in Betracht.

Die Sachrüge dringe hingegen durch. Die Feststellungen zur inneren Tatseite seien lückenhaft, weil sich der Tatrichter nicht in rechtsfehlerfreier Weise mit dem Fahrlässigkeitstatbestand des § 52 IV WaffG auseinandergesetzt habe. Die fahrlässige Begehung hätte näherer Ausführungen bedurft, da diese hier naheliege. A habe sich bei anderen Gegenständen mit der rechtlichen Lage auseinandergesetzt. Dies habe er bei der Waffe aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen. Von A hätte insoweit zumindest eine Nachfrage in einem Waffenfachgeschäft oder eine Darlegung verlangt werden können, aufgrund welcher Umstände er davon ausging, dass es sich um eine Gaspistole handelte.

Praxishinweis

Das KG hat 2002 entschieden, dass Gerichte die innere Tatseite nur bei genügendem Anlass und begründeten Zweifeln am Unrechtsbewusstsein des Täters zu prüfen brauchen (NStZ-RR 2002, 220 mwN = BeckRS 9998, 25610). In der Praxis ist oft zu beobachten, dass – sobald der objektive Tatbestand erfüllt ist – der subjektive Tatbestand schlicht als indiziert angesehen wird, teilweise gar ohne Worte (vgl. OLG Saarbrücken BeckRS 2008, 23586). Dem schiebt das OLG Frankfurt nun – jedenfalls für das Waffenrecht – einen Riegel vor und es bleibt zu hoffen, dass andere oberste Gerichte dem folgen und die zu begrüßende Rechtsprechung ausbauen werden. Das KG entschied in o.g. Urteil aus dem Jahr 2002, dass bei „genügendem Anlass“ für Zweifel am Unrechtsbewusstsein des Täters, beispielsweise durch Verteidigervortrag, die genauere Befassung mit der subjektiven Tatseite notwendig sei. Diesen Ansatz erweitert das OLG Frankfurt nun und fordert die Befassung mit dem subjektiven Tatbestand schon bei „nicht völlig eindeutigen Fällen“. Diese Formulierung geht auch über ein „Naheliegen“ des Fehlens des Unrechtsbewusstseins hinaus (so bereits OLG Braunschweig NJW 1957, 639 = BeckRS 9998, 63001). Straftatbestände des Waffenrechts sollen überdies niemals völlig eindeutig sein können, da es sich um stark vertechnisierte Vorschriften handele. Das bedeutet, dass jedes Urteil nach dem WaffG Ausführungen zur subjektiven Tatseite enthalten muss.

Rechtsanwältin Birthe Landwehr, Knierim & Krug Rechtsanwälte, Mainz